

Aufsichtsrat

Fachinformation für die verantwortungsvolle Kontrolle
und Beratung von Unternehmen und Stiftungen

aktuell

Das aktuelle Interview

Benedikt Kommenda spricht mit Hon.-Prof. Dr. Irene Welser

Rechtsfragen für den Aufsichtsrat

Geschlechterquote: Gender Diversity wird verbindlich
Unternehmensfortführung in der Krise
Was wird im Datenschutzrecht 2018 neu?

Praxisfragen rund um den Aufsichtsrat

Die neue Aktionärskultur (Teil II)

Aufsichts-Gala 2017

Die AREX-Preisträger 2017

Aktuelles für den Stiftungsvorstand

Der Prüfungsvertrag: Wirksamkeit und Gestaltungsspielraum

Rechtsprechung

Wettbewerbsrecht: Die Semperit-Entscheidung

Literaturrundschau

Benedikt Kommenda

„Wenn man sich unsicher ist, sollte man sagen: Das mache ich nicht“

Rechtsanwältin Hon.-Prof. Dr. Irene Welser, Aufsichtsrätin in der Bundesbeschaffung GmbH (BBG), im Gespräch über die Risiken der Tätigkeit als Aufsichtsrat und deren Vermeidung sowie über das Besondere an der Arbeit in einem kleinen Aufsichtsrat.

Kommenda: Sie sind neuerdings Mitglied im Aufsichtsrat der Bundesbeschaffung GmbH. Das ist ein Unternehmen im 100-Prozent-Eigentum des Bundes, das vom Finanzministerium verwaltet wird, und scheint in Ermangelung jeglicher Mitbewerber eine recht krisenfeste Position zu haben. Wieso braucht so ein Unternehmen überhaupt einen Aufsichtsrat?

Welser: Ich glaube, es braucht den Aufsichtsrat deswegen, weil es ein Unternehmen im Bundeseigentum ist. Als GmbH wäre der Aufsichtsrat natürlich nicht verpflichtend, aber es ist auch eine Frage der ordnungsgemäßen Kontrolle, hier nicht zwei Geschäftsführer alleine

Sie haben anlässlich Ihrer Bestellung gesagt, Sie könnten Ihre Erfahrungen im Vergaberecht in diese neue Funktion einbringen. Inwiefern?

Das Vergaberecht gehört zu meinen Fachgebieten in der Beratungspraxis, und ich glaube, es ist wichtig, dass ein Aufsichtsrat etwas vom Business des Unternehmens versteht. Man hört so viel von Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten in Aufsichtsräten. Ich glaube aber, dass es gut ist, zugleich das Geschäft zu verstehen, das das Unternehmen macht. Dann kann man ein bisschen mehr an Rat geben und auch die Kontrolle besser ausüben.

Wie unterscheidet sich die Funktion der Aufsichtsräte in einer GmbH einerseits und einer Aktiengesellschaft andererseits?

Der Sache nach ist es wohl dieselbe Art von Kontrolle und auch nicht weniger intensiv, wobei natürlich der Eigentümer in der GmbH eine andere Rolle hat. Vor allem von börsennotierten Aktiengesellschaften unterscheidet sie sich insofern, als es in der Regel häufigere Aufsichtsratssitzungen gibt, der Aufsichtsrat größer ist, er meist auch Ausschüsse bildet. Logischerweise fällt auch die Funktion weg, die der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft im Zusammenhang mit einer Hauptversammlung hat.

Im Aufsichtsrat der BBG beträgt der Frauenanteil jetzt 50 Prozent. Ich nehme nicht an, dass die BBG mehr als 1.000 Mitarbeiter hat, sodass diese Quote zwingend zu erfüllen gewesen wäre.

Nein, aber es gibt einen eigenen Beschluss der Bundesregierung vom März 2011, der sagt: Für Beteiligungen, an denen der Bund 50 Prozent oder mehr hält, gilt eine verpflichtende Frauenquote für die Kapitalvertreter von 25 Prozent, die bis zum Jahresende 2018 auf 35 Prozent anzuheben ist. Da war die Regierung also schon ein wenig ihrer Zeit voraus. Der Bundesminister für Finanzen hat die Latte für Kapitalvertreter in Gesellschaften, die das Bundesministerium für Finanzen unter seiner Kontrolle hat, noch höher gelegt: Der Anteil beträgt hier über 50 Prozent. Genauer gesagt, sind von 57 entsandten Kapitalvertretern derzeit 33 Frauen. Der Finanzminister hat deshalb bereits erklärt: „Meine Aufsicht ist weiblich.“



Foto: Clemens Fabry

ihrem Schicksal zu überlassen, sondern ihnen eine profunde Überprüfung und profunden Rat zur Seite zu stellen. Es ist eine Grundsatzentscheidung, wenn der Bund sagt: Lieber ein Aufsichtsrat, der eine Kontrollfunktion übernimmt.

Das Unternehmen unterliegt allerdings auch der Rechnungshofkontrolle. Genügt das nicht?

Die Rechnungshofkontrolle ist eine andere Form der Kontrolle. Sie findet immer nur ex post statt, wenn schon alles gelaufen ist. Der Aufsichtsrat hat eine ganz andere Aufgabe und kann auch ein bisschen eine Richtung vorgeben. Er hat ja über die bloße Absegnung von Beschlüssen hinaus auch eine beratende Funktion und übt eine laufende Kontrolle aus. Gerade in dieser Gesellschaft ist er sehr lebendig.

Mag. Benedikt Kommenda
ist Chef vom Dienst und
Leiter des Rechtspano-
ramas in der „Presse“.

Der Aufsichtsrat der BBG besteht allerdings nur aus vier Personen, also zwei Männern und zwei Frauen. Wie gestaltet sich die Arbeit in einem so kleinen Aufsichtsrat?

Es ist eine sehr kooperative, sehr gute und auch sehr vertrauensvolle Zusammenarbeit. Wobei ich aber erst am Anfang stehe. Aber es ist um nichts weniger intensiv, als wenn mehr Personen dabei sind, es ist vielleicht noch ein bisschen besser und intensiver, weil der Einzelne mehr Fragen stellt, weil man auch gefordert wird, wirklich nachzufragen, und man nicht Sorge haben muss, man hält die anderen auf. Ich empfinde die Tätigkeit dort als außerordentlich professionell.

Sie sind auch Spezialistin für Fragen der Haftung von Organmitgliedern. Worin bestehen die größten Risiken für Mitglieder des Aufsichtsrats?

Die größten Risiken bestehen darin, dass sie uninformiert sind, dass sie diese Aufsichtsratsitzungen missverstehen als eine Art von sozialem Treffen oder als ein bloßes Durchwinken von Beschlüssen. Ich bin heuer 25 Jahre Rechtsanwältin, und zu Beginn meiner Tätigkeit waren Aufsichtsräte so ein Altherren-Club, in dem die Mitglieder gefragt haben: „Wo ist danach das Buffet?“, und wo eigentlich nichts passieren konnte. Das hat sich grundlegend geändert. Zumindest wenn eine Gesellschaft insolvent wird, gehört es heute schon fast zum guten Ton, dass der Masseverwalter die Aufsichtsräte überprüft und notfalls in die Pflicht nimmt. Daher ist es auch keine Tätigkeit, die man missverstehen sollte als bloße Funktion oder als Ehrenamt. Das hat schon etwas, wo man wirklich gefordert wird und wo im schlimmsten Fall auch eine Haftung entstehen kann.

Urteile sind bisher trotzdem vereinzelt geblieben.

Das liegt daran, dass, wenn wirklich etwas passiert, sehr viel im Vorfeld erledigt wird, dass D&O-Versicherungen zum Zug kommen oder dass vielfach Aufsichtsräte oder Vorstände womöglich doch einen für sie erträglichen Betrag zahlen, um sich nicht dem Risiko eines Gerichtsverfahrens auszusetzen.

Und wie beugt man am besten einer Haftung vor?

Zunächst ist es ganz wichtig, dass man seine Fähigkeiten richtig einschätzt und nicht

aus falsch verstandener Eitelkeit eine Funktion übernimmt nach dem Motto: Das ist toll, das ist jetzt eine große Ehre für mich. Wenn es eine Gesellschaft betrifft, deren Business man nicht versteht oder wo man sich unsicher fühlt, dann sollte man die Größe haben – und zwar sowohl als Mann als auch als Frau –, zu sagen: Das ist nicht mein Business, das mache ich nicht. So vermeidet man, in eine Risikosituation zu gehen. Das Zweite ist Aufmerksamkeit, mitdenken bei den Beschlüssen, nachfragen, auch kritische Fragen stellen und bei Bedarf auch auf ergänzenden fachkundigen Rat drängen, wenn man ihn nicht selbst mitbringen kann.

Da schadet es nicht, wenn man Rechtsanwalt ist.

Nein, das ist ein guter Ausgangspunkt, weil man da einiges kennt. Aber wichtig scheint mir auch, dass ein Aufsichtsrat nicht nur aus lauter Rechtsanwälten zusammengesetzt ist, sondern dass man auf die verschiedenen Kompetenzen achtet, die dann auch ineinandergreifen und sich ergänzen können.

Mit der neuen Geschlechterquote in bestimmten Aufsichtsräten steigt von Gesetzes wegen der Bedarf nach weiblichen Aufsichtsräten. Streben Sie eine weitere Position in einem Aufsichtsrat an?

(Lächelt.) Wollen wir schauen, was kommt? – Aber ich würde nicht Nein sagen. Dieses neue Gesetz ist eine große Chance. Ich glaube nicht, dass es schwierig ist, gut qualifizierte Frauen zu finden. Das Gesetz wird sicher frischen Wind in manchen Aufsichtsrat bringen, weil einfach neue Gesichter hineinkommen. Ich kann nicht sehen, warum Frauen wegen ihres Geschlechts weniger geeignet sein sollen, und umgekehrt. Vielleicht ist das Gesetz ein Anstoß dazu, dass auch bei den Herren ein bisschen mehr „out of the box“ gedacht wird.

Kurzbiografie

Hon.-Prof. Dr. Irene Welser, Wienerin des Jahrgangs 1964, ist seit 25 Jahren Rechtsanwältin. Als langjährige Partnerin der Wiener Rechtsanwaltskanzlei CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati leitet sie die Abteilung „Contentious Business“. Welser ist Spezialistin für große Wirtschaftsprozesse und eine gefragte Schiedsrichterin sowie Mitglied des VIAC-Präsidiums. 2003 wurde Welser zur jüngsten Honorarprofessorin der Universität Wien bestellt. In den Jahren 2010 bis 2012 war sie Managing Partner von CHSH.



Aufsichtsrat aktuell- JAHRESABO

INKLUSIVE **ONLINEZUGANG**
UND **APP** ZUM HEFT-DOWNLOAD



BESTELLEN SIE JETZT IHR JAHRESABO

Ja, ich bestelle ☐ Exemplare

Aufsichtsrat aktuell-Jahresabo 2018 inkl. Online Zugang und App
(14. Jahrgang 2018, Heft 1-6)

EUR 178,-

Alle Preise exkl. MwSt. und Versandkosten. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das jeweilige Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abopreisen weiter. Preisänderung und Irrtum vorbehalten.

Name/Firma _____ Kundennummer _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ/Ort _____ E-Mail _____

Telefon (Fax) _____ Newsletter: ☐ ja ☐ nein

Datum/Unterschrift _____

Handelsgericht Wien, FB-Nr.: 102235X, ATU 14910701, DVR: 000 2356

Linde Verlag Ges.m.b.H.
Scheydgasse 24
PF 351, 1210 Wien
Tel: 01 24 630-0
Bestellen Sie online unter
www.lindeverlag.at
oder via E-Mail an
office@lindeverlag.at
oder per Fax
01/24 630-53